



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.X. Schwedisches anderweites Project in puncto Restitutionis; Handlung zwischen Schweden und Evangelicis über die Clausulam Reservatoriam.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

Gräfflich-Nassauische und Brandenfeinische, wie auch des Obristen Kellers, Sache von denen mensibus in terminos zu rejiciren, die fünffte gewesen. Der andern halber ist man, obschon der Ehur-Bayrische sich protestando zu schützen ver meynt, einig worden, daß sie gang auszusehen, und in effectu ad futura Comitua zu verlegen; Welche Meynung es fast auch mit der ersten gewonnen; nicht minder ist die vierte dahin gestellet, weil die Herrn Schwedische solche mit denen Herren Käyserlichen auszutragen übernommen, daß sie begriffener massen bis dahin im Project stehend bleiben solle; Ebenmäßig hat man bey der 5ten keine sonderbare Difficultät gefunden, sondern dafür gehalten, massen Herr Erskain mich diesen Nachmittag, da bey Herrn Pfalz-Graffen von Sulzbach Fürstlicher Gnaten Wir uns ohngefehr ange troffen, berichtet, daß das ganze Werk an dem 2ten Punkt haffte, da dann meines wenigen Ermessens die Herren Schwedische so gar ohnrecht nicht, sondern genugsame rationes für sich militirend haben möchten, wann Sie nicht nur jeko, sondern auch von der Zeit so zu der Executionum Endigung präfigiret, diejenige, so in mora gestanden, oder noch stehen, allein, und nicht die ohnschuldige, mehrtheils Evange lische, pressiret und zur real-asscuracion gezogen. Welches man Ihnen dann sehr beweglich, und zumahl diß zu Gemüht geführet, daß mit procrastination der Evacuacionis locorum, niemand mehr als denen Evangelischen geschadet, und also der Papismus durch Betrangnuß derselben nimmermehr zur Restitution werde angetrieben werden, in Betrachtung alle die Plätze, so zu evacuiren, ausser der we nigen in denen Erb-Landen, denen Evangelischen zuständig seyn. Man macht eben etwas bedenklich, mit denen Catholischen von diesem Punkt, der so gar mit gutem Bes dacht per Deputatos geschlossen und gefasset worden seyn solle, zu conferiren, dar mit man nicht eines ohnverantwortlichen Abprungs insimuliret. Ich sorge aber doch, es werde im Ende seyn müssen, da man ausser der Sachen zu kommen Begierde trägt, wovon man etwa morgen reden möchte. Gott der Höchste gebe solche Mit ztel, damit noch diß Jahr mit dem Schluß gekrönet werde, welches fast jederman wün schet und hoffet, indeme Frankreich nach gestillten innerlichen Unruhen, dessen mich Monsieur la Court noch gestern versichern lassen, wie auch ziemlich stark erlangten Prisen von der Spanischen Flotte, und geänderten humor einig ehedessen der Spa nischen faction affectionirten Schwedischen und Hessen-Cassellischen Soldatesque, des Temperaments wegen, einig Nachsehen thun, und also das ganze Werk faci litiren möchte x. Nürnberg, den 22ten Decembr. 1649.

1649.
Dec.

§. X.

Schwedisches
anderweites
geändertes
Project.

Alleine Freytags den 21ten Decembr. schickte der Präsident Erskain den Altenburgischen Gesandten, ein ferners Project zu, wie ab N. I. zu lesen ist, worinnen aber die Evangelischen so fort 19. Punkten bemerketen, welche doch zum Theil in der letzten Conferenz bereits verglichen worden waren, zum Theil aber in neuen Postulatis bestunden. Dan nenhero die Evangelischen ihre Erin nerungen Inhalts N. II. dagegen so fort ausstellten, und sich noch selbigen Abend über alle solche Punkten verglichen, aus genommen über die Clausul:

Daß wegen der Execution in puncto Amnestie & Gravaminum die Exaucto-

ration und Evacuacion nicht auf zu halten. Daraus die Schweden mit dem Generalissimo weiter reden, und den Evangelischen noch selbigen Abend ihre Resolucion wissen lassen wollten.

Es schickte auch Erskain seinen Secretarium, Nahmens Böhmer, des Nachts um 9. Uhr, zu den Altenburgischen, mit der Nachricht, daß Seine Fürstliche Durchlaucht fast alles beliebet, wie Sie miteinander abgeredet, ausser wenige Worte, so gleichwohl nicht viel auf sich hätten. Was aber die bekannte Clausul wegen Nicht-Auffhaltung der Exaucto ration und Evacuacion, anreiche, so wollten Seine Fürstliche Durchlaucht vor erst

Des Genera-
lissimi nähe-
re Resolutio-
nen wegen der
Clausul-Sal-
vatoriz.Der Evange-
lischen Erin-
nerungen
darüber.

1649.
Dec.Evangelische
thun bei dem
Generalis.
simo weitere
Vrstellung
wegen solcher
Clausul.

erst sehen, wie sich die Catholischen wegen desjenigen, so Sie, die Schwedischen, mit den Evangelischen diese Tage über verglichen, bezeugen würden, und alsdann sich erklären, daß man zufrieden seyn könnte, unterdes aber solle man diesen Passum anlassen. Um nun den Generalissimum zu vöthlicher Einwilligung in solche Clausul zu disponiren, verfügten sich folgenden Sonnabends, den 22ten Decembris, die Evangelischen Deputati zu demselben, und wurde durch den Chur-Brandenburchischen Abgesandten proponirt, Es würden dieselben gnädigst geruhen, sich zu erinnern, was gestern 8. Tage, deroselben durch der Chur-Fürsten und Ständen Gesandten Evangelischen Theils, betreffend die Clausul, daß die Exauktion und Evacuation nicht müchte darum zurück bleiben, wann eine oder die andere Sache über allen angewandten Fleiß nicht sollte können zur Wichtigkeit kommen, vorgetragen worden. Was massen Seine Hochfürstliche Durchlaucht auch gnädigst veranlaßet, daß vermittelt eines Aufsatzes, den dem puncto Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum Ihre Erinnerungen durch den Herin Præsident Erskein und Baron Oxenstiern an die Evangelischen Deputirte gebracht, darüber Conferenz angetreten, und man dieser Seits so weit einig worden, biß auf die ermeldte Clausul. Daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht es nun so weit hätten kommen lassen, dafür sage man Dero unterthänigsten und gehorsamsten Danc, und werde es gegen die gnädigste u. gnädigste Herren und Principalen unterthänigst und unterthänig rühmen, denen es respective zu Freund-Vetterlichen und unterthänigsten Gefallen gereichen, und Anlaß geben werde, solches mit Freundschaft, Diensten und Unterthänigkeit, zu fördern gegen Ihre Königl. Majestät, so dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, zu erkennen, und zu verdienen. Dieweil es doch aber an vorbemeldter Clausul noch haßte, daran denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen zu fördern viel gelegen; als welche die Krieges-Laß am meisten drücke: So könne man nicht umhin diejenige Bitt, so man gestern 8. Tage eingewendet, nachmahlen und zum besten zu

wiederholen, und verhoffe, weil das Christ-Jest nunmehr herbey und dem Gebrauch das Christ-Kindlein pflege zu beschreiben, Sie werden den Evangelischen diese Clausul condoniren und schencken, und also vermitteln, daß der noch rückständige Punctus Evacuationis könnte erlediget, und vertribster massen der ganze Schluß hiesiger Tractaten noch vor dem neuen Jahr erlangt werden, solches ic.

Der Generalissimus lachte, als des Christ-Geschencks erachtet wurde, und bedachte sich ganz gnädigst, daß man Seine Erinnerung von Seiten der Evangelischen in Puncto Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum vornehmen, hierüber mit Erskein und Baron Oxenstiern conferiren, und dieselben erledigen wollen. Contestirte weitläufftig, sowohl Ihre Königl. Majestät als auch Dero selbst aufrichtige und treue Intention und Affektion, dem Evangelischen Wesen zum Besten, alles auf festem Fuß, und zum Effect, dem Friedens-Schluß nach, zu bringen. Daß Er aber wegen dieser Clausul ansehe, geschehe darum, damit die Execution und Restitution denen Evangelischen nicht zu Wasser gemacht würde: wie sie sich dann derjenigen Motiven zu erinnern hätten, so Er gestern 8. Tage denen Evangelischen vorgestellet. Er wolte vernehmen, wie sich die Catholischen bey demjenigen, so Er erinnert und mit denen Evangelischen reden lassen, bezeigen, und ob Sie solche Erinnerungen zulassen würden; alsdenn wolle Er sich erklären, daß man zu Frieden seyn könne.

Die Deputirten aber stellten noch ferner beweglich vor, mehr gedachte Clausulam nachzulassen, denn 1. wäre dieselbe kein Mittel, die Catholischen zur Execution zu bringen, sintemahl die Catholischen ja nichts achteten, wann die Evangelischen darunter müßten am meisten leiden, und Ihre Plage und Verstungen zurück lassen. So hätten 2. gesammte Evangelische Chur-Fürsten und Stände, als in ihrer eigenen Sache dafür, daß darauf nicht müchte bestanden werden, dieweil 3. das Mittel viel schädlicher, dadurch solle geholfen werden, als

1649.
Dec.Des Gener.
lissimi Ersk.
rang darauf.Irsachen
weswegen sol-
che Clausula
salvatoria
nachzulassen.

,,der

1649
Dec. „als der Gemüß so daraus flüßte, da man sol-
„cher gestalt etwa zehnen heißen wolle, und
„hingegen tausend vollend in Ruin und
„Verderb stützen. Evangelici bönten 4.
„solcher gestalt auch die Catholischen desto
„weniger disponiren, daß Sie Sr. Fürst-
„lichen Durchlaucht Aender, oder Erinne-
„rungen beieubten, wann Sie sähen, daß
„wegen dieser Clausul zurück gehalten
„würde.

Allein der Generalissimus bezog
sich auf Königl. che Ordre, und daß
Er nimmermehr solche Clausul zulassen
könnte, verließ sich auch nicht, daß man Ihm
solches mit Bestande könne zumuthen;
Endlich aber gieng dessen Erklärung
näher, es solle nemlich daran nicht haf-
ten, man sollte nur erst sehen, daß man
mit den Kayserlichen und Catholischen
jurecht käme, so wollte Er sich hierinn

wohl weisen lassen. Evangelici hätten
auf sein Wort zu trauen, als der sich
bestehige, demselben, was Er einmahl zu-
gesagt, nachzuleben, man werde auch kein
andere erfahren haben. So wohl in dem
Præliminar-Recess nicht enthalten ge-
wesen, daß die Stadt Eger, solte eva-
cuirt werden, noch dennoch wäre es ge-
schehen, weil Er solches dem Gen. ral-
Lieutenant Duc d'Amalfi versprochen,
und Parole gegeben ic.

Solchem nach wurde zwischen den
Schweden und den Evangelischen
Ständen der Aufszug des puncti Grava-
minum Inhalts N. III. verglichen, wobey
zugleich die Differenzen ad marginem
beyge-est zu si- den; hingegen erheilet ab
der Anlage sub N. IV. in welchen Stück
johananer Aufszug von der Stände am De-
cemb. außgestelltem Project abgewichen.

1649.
Dec.

N. I.

Schwedischer geänderter Gegen-Aussatz, den Ständen extrahirt am
21. Decembr. 1649. von denen Königlichen Herren
Schwedischen.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vösliger
Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 24. Octobris zu Dänabrück und
Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-
Kayserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch
den Frieden-Schluß selbst, als von der Römisch-Kayserlichen auch zu Schweden
Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer
Beragung in des heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und dar-
über mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände auß er anwesenden hier zu
gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räte und Botschaffren, eine Zeit hero Tra-
ctaten geführt, massen denn auch sub dato 22. Septembris darüber ein endlicher
Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie
von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf förderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits,
folgende auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inha-
bern und Besigern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere
Handlung und Riätigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben
die Designation der Relituendorum ex capite Amnestie & Gravaminum,
ma i winger die Designationes, wie in Zeit dieser Terminen die Plätze zu evacui-
ren, und die Regimenter abjudancken, ungleichen wie die Bezahlung der vierten und
real-Assicuration der, noch restirenden fünfften Million gesehen solle, mit aber-

h h h h a

mäh

1649.
Dec.

maßligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

1649.
Dec.

Nemlich und erstlich: soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des, was allbereit hiebevör oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commissarien, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recesses decidirt, exequirt, oder verglichen oder auch sonst zu Werck gesetzt worden, oder noch erörtert, exequirt und verglichen oder zu Werck gestellet wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kayserl. Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfalz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, wirklich restituirt worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erb-Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden, immittelst aber, und biß dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erb-Truchses Tituls und Wapens gebrauchen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expreßum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen restitutionum ist zu förderist vor gut angesehen worden:

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Friedens-Schluß zulässige, und sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum bey den Herrn Mediatoribus welche, was einkömmt, denen Deputatis ohne Verzug communiciren werden, eingebracht werden müchten, von den Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen und zur gehörigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unseßbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis in denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabei, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey den-

1649.
Dec.

denselben Collegiis verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Weges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geflagte Sachen vornehmen, erdrtern, und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Eßln, und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Cosniz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit adjunction Lindau verordnet.

1649.
Dec.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte oder noch ante primum Exautorationis terminum bey den Herrn Mediatoribus von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines oder nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem im Præliminar-Receß vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräftigerer Verseh- und Festhaltung die Römisch-Kayserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluß, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen, abzustraffen.

Vorgehend dieses, sind solchem nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Untern Pfalz, sowohl wegen Restitution des publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermdge Instrumenti Pacis artic. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus ibi: Cæterisque id desideraturis.

2.

NB. Diese verglichene Casus beziehen sich auf der Stände Aufsatß vom 17 Decbr. 1649. Die Ober-Pfälzische Landschaft contra Pfalz-Sulzbach ic. bleibt.

Ingleichen die Burg-Grafen von Dohna, und alle andere in diesem §. begriffene Creditores contra Chur-Bayern, bleibt.

3.

NB. Dieser Casus ist in der Ständen angezogenem Aufsatß sub tertio termino Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, bleibt. gesetzt, und daselbst in der Zahl der 12te.

§§§§ 3

4.

1649.
Dec.1649.
Dec.4.
Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfalz, &c. contra Chur-Bayern, bleibt.5.
Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg, bleibt.6.
Die Burg-Grafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, bleibt.7.
Friedrich Hbfer von Uhefahren contra Chur-Bayern, die Belehnung ꝛ. bleibt.
Item Hans Peter von Schlammersdorff, bleibt.8.
Hans Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur-Bayern und Frey-Herrn von Weiz, bleibt.9.
Ebenlebische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, bleibt.10.
Otto Eäven, contra Chur-Bayern, bleibt.11.
Cornelius Eifemann von Regenspurg, contra Chur-Bayern, bleibt.12.
Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, bleibt.13.
Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, bleibt.14.
Waldeck contra Chur-Edln, bleibt.15.
Brandenburg-Onolzbach, contra Würzburg, bleibt.16.
Edwenstein-Wertheim, contra Würzburg, bleibt.17.
Hanau, contra Würzburg, bleibt.18.
Brandenburg-Culmbach, contra Bamberg, bleibt.

19.

1649.
Dec.1649.
Dec.

19.

Brandenburg-Dnolzbach, contra Eichstett, bleibt.

20.

Nürnberg, contra Eichstett, bleibt.

21.

Weissenburg am Nordgau, contra Eichstett, bleibt.

22.

Weissenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, bleibt.

23.

Erbach, contra Edwensstein, bleibt.

24.

Item Maria Christiana gebohrne Gräfin von Edwensstein, contra Ferdinand Carl Grafen von Edwensstein, bleibt.

25.

Nürnberg, Item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, bleibt.

26.

Mömpelgard, contra Burgund, bleibt.

27.

Lindau die Reichs-Pfandschaft, restitutionem armorum, Abschafft, und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, ic. bleibt.

28.

Weßlar, contra Franciscanos, bleibt.

29.

Baaden-Durlach, contra Oesterreich, bleibt.

30.

Wappenheim, contra Stiffte Augspurg, bleibt.

31.

Biberach, contra Catholicos daselbst, bleibt.

SECUNDUS TERMINUS.

1.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Cobltz, soll die Competenz der Jurium Civitatis allhier coram Deputatis, das Exercoitium Religionis privatum per Commissarios, erdteret und exequiret werden.

3.

800 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.
Dec.

1649.
Dec.

3.
Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onolzbach, bleibt.
2.
Rotenburg, contra Teutschen Orden, bleibt.
5.
Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, bleibt.
6.
Hsenburg, contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, bleibt.
7.
Speyer, contra Dominicanos & Augustinianos daseselbst, bleibt.
8.
Die Augspurgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, die Restitution der Anno 24. gehaltenen Kirchen und Schulen ic. bleibt.
9.
Landau, contra Decanum des Stifts S. Mariae ad Scalas, bleibt.
10.
Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, bleibt.
11.
Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos, bleibt.
12.
Hörter, contra Abten zu Corvey, & vice versa, bleibt.
13.
Amelungen und Kannen, contra den Abt zu Corvey, bleibt.
14.
Löfflerische Erben, contra Richelische Erben, bleibt.
15.
Augsburg, contra Catholicos, bleibt.
16.
Stadt Ravensburg, contra Catholicos daseselbst, bleibt.
17.
Dinkelspühl, contra Catholicos, bleibt.
18.
Catholici, contra die Stadt Ulm, bleibt.

TER-

TERTIUS TERMINUS.

1649.
Dec.1649.
Dec.

1.

Anspach, contra Schwarzenberg, bleibt.

2.

Gräffliche Wittve zu Sayn, contra Abten zu Laach ic. und Chur-Trier, bleibt.

3.

Stadt Hildesheim, und Evangelische Landschafft, contra Chur-Eblln, bleibt.

4.

Aebtifin zu Koppel, und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, bleibt.

5.

Nassau Dillenburg, contra Nassau Hadamar, bleibt.

6.

Stadt Essen contra Aebtifin daselbst, bleibt.

7.

Stadt Herfort, contra Chur-Brandenburg, bleibt.

8.

Freiberg Depfingen contra Ehingen, bleibt.

9.

Idem contra Pfarrern zu Depfingen, bleibt.

10.

Heilbronn, contra Teutschen Orden, bleibt.

11.

Eadem contra Dr. Walther Aachens Erben, bleibt.

NB. Alhier seyn die Casus Heilbronn, contra Nessel, Schönthal und Kayßheim zu inseriren.

12.

Schwäbischen Hall, contra Closter Schönthal, bleibt.

13.

Limburg contra Commenthurn zu Heilbronn, bleibt.

14.

Pfals-Sulzbach contra Pfals-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Crayß Restitutions-Recels noch hinterstellig, per Commissarios in primo termino geändert, wie ad marginem steht.

Iiiii

15.

1649.
Dec.

vollends gar vollzogen werden; betreffend
aber 1. der Executions-Kosten Refusi-
on. 2. Die in den Anlagen der Satisfac-
tions-Gelder geflagte Disproportion. 3.
Der Fürstlichen Frau Wittib Herrn Ge-
brüdere Satisfaktion, so wohl respectu
der verglichenen, als Deputat-Gelder. 4.
Der Succession- oder Substitutions-
Punct, ex dispositione Majorum. 5.
Hierüber die Caution und Manutenenz,
soll in tertio termino coram Deputa-
tis dem Instrumento Pacis gemäß erbr-
tert und exequiret werden.

15.

Hilpoldstein, Heideck, Allersberg Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herr-
schafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg,
bleibt.

16.

Dnolshach, contra Neuburg, bleibt.

17.

Wolffstein, contra Neuburg, bleibt.

18.

Magistratus zu Erfurt, wieder die Bürger, & vice versa, bleibt.

Ad tres Menses.

Hierin gehören alle andere hieroben nicht specificirte Casus Restitutionis ex ca-
pite Amnestiae & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Con-
fessions-Berwandten, bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits ein-
kommen, oder noch bey demselben, oder den Herrn Mediatoribus ante primum Exau-
ctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu
verstehen, welche in einer absonderlich von den Deputirten subscribirten, und Uns zu
gestellten Specification begriffen sind.

Und soll gleichwohl die Entheilung der Casuum diesen eingeschrenkten Ver-
stand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es möglich seyn kan, auch vor
dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es sind die Termini al-
lein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu wel-
chem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen soll, ad cog-
nitionem facti possessionis, und Executionem zu schreiten. So ist auch die
bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeinet, ob soll-
ten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo sich mehr ereignete Beschwerden
gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige
vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang derglei-
chen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Deventorum
nicht erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr
eingantwortet werden.

Und

1649.
Dec.

Und' gleichwie deren ex Instrumento Pacis restituirten Elbster, Land und Güter Titul denen Restitutis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Präliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalts aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

1649.
Dec.

Sintemahl auch bey etlichen, über der im Instrumento Pacis geschlossenen Universal - Amnestia, möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit diese ratione termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore & ratificata Pacis verlossen, zu verstehen seyn möchte: Als ist einmüthig beliebt worden, daß solcher Terminus, wie zwischen denen hohen kriegenden Theilen und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil, mit Verbindniß, oder in andere Wege beygethan, und anhängig gewesen (unter welchen dann insonderheit die Frau Land-Gräfin, und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden,) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemeine Soldaten zu Rosß und Fuß, und insgemein auf alle Civil- oder Kriegs-Bediente a tempore conclusæ Pacis, bis auf heutigen Tag, und noch fürter von dato dieses Haupt-Schlusses Ratification zweent ganzer Monath lang zuverstehen, und zu extendiren, doch daß hingegen auch, nach Anleit des Instrumenti Pacis und der höchst Commandirenden Generalitäten auch Herrn Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet, und darwieder keine Excess verübet werden.

Allermassen ein solches die Römische Kaiserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände durch gewisse Patenta, deren man sich bereits allhie verglichen, wie in dem gangen Heiligen Römischen Reich, in eines jedwedem Territorio absonderlich, also auch in dem Königreich Böhmen, und incorporirten, auch andern ihrer Majestät Erb-Landen zu publiciren, und Chur-Fürsten und Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auf sich genommen, zugejagt und versprochen haben.

N. II.

Den 21. Decembr. 1649.

Der Evangelicorum weitere Erinnerungen gegen den letzten Schwedischen Auffatz.

1. In Krafft des Instrumenti Pacis &c. und demselben gemäß.
2. oder sonst inß Werck gestellet) vermeynen die Herren Evangelischen, diese Worte werden denen Herren Catholischen Anlaß zur Weitläufftigkeit geben, derowegen besser auszulassen.
3. Idem.
4. Im Friedens-Schluss zulässige und sich auf den punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende) vermeynen, diese Worte gar auszulassen.
5. Bey denen Herren Mediatoribus) vermeynen, daß allhier dem Reichs-Stylo gemäß wäre, wann die verba: Chur-Mayntischen Reichs-Directorio, stehend blieben.

1649. 6. Hauptsächlich vorgenommen) Manet. 1649.
Dec. 7. Befundenen Dingen) die Auslassung dieser Worte ist für bedenklich gehalten worden, weil die Herren Catholici daraus eine novität erzwingen möchten.
8. Bitten nochmahlen, daß die clausula de non differenda exauctoratione admittiret werden möchte.
9. Und hiereinkommende) Manet.
10. Im Preliminar-Recess) halten dafür, daß das Wort: Oben bequemer wäre, weil dadurch auch der arctior modus mit verstanden wird.
11. Unter-Pfalz) deswegen hätten zwar die Herren Evangelische Ursach, bey ihrem Aufsat zu verbleiben, zu unterthänigstem respect aber Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten könnten sie wohl geschehen lassen, daß die Commissio ausgelassen würde, doch mit Condition.
12. Brandenstein) stellens amnoch dahin, obß die Herrn Catholici in secundo termino lassen werden.
13. Nach und Edlin) soll racione jurium Civitatis alsbald geschrieben werden.
14. 15. Heilbronn,) die Omisio dieser beyden Casuum, wäre der Stadt nicht präjudicirlich; Weil dieselbe in der Schwäbischen Relation enthalten, welche an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses mit dem nächsten ohne das zur Vollziehung wird überschicket werden.

Ad tres Menses.

16. Utsupra bey dem Nro. 5.
17. Und uns zugestellten) placitirens ihres Orts.
18. *Ad cognitionem facti possessionis) deleatur.*
19. Niemand andern verstatet werden, noch den *Restitutis*. In medio relictum Extensio Amneltia.

N. III.

Aufsatz des Puncti *Gravaminum* wie Er mit den Evangelischen Ständen am 22. Decembris verglichen worden.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vötliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahre, am 17. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kayserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände alhier anwesenden, hierzu bevollmächtigten Herrn Abgesandten, Råthen und Botschafften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt, und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf förderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits folgendß auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern

1649.
Dec.

Differentia
1. Inprocurio
wird annoch
der Real-Asse-
curation ge-
dacht.

habern und Besigern eingeräumet, so dann die zu End obgesetzten Vergleichs, auf wei-
tere Handlung und Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten, und unter den-
selben die Designation der Restituendorum ex Capite Amnestia & Gravami-
num, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu
evacuiren, und die Regimenten abzudanken, ingleichen, wie die Bezahlung der vier-
ten, und Real-Assecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle,
mit abermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände
anwesenden Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen
worden.

2. Post verba,
Stände des
Reichs, addi-
tum, auch der-
selben und des
Reichs Ange-
hörige.

Nemlich und erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestia &
Gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des
Reichs Angehörige betreffend, so verbleibt es wegen des was allbereit hievor oder in
erstdachten Terminen oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen, von den
Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarien,
in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar-
und gegenwärtigen Haupt-Receßs und denenselben gemäß decidirt, exquiret oder
verglichen, oder noch erdrtert, exquiret und verglichen wird, das soll also fest, und un-
verbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Ortes, am Kayserlichen Hof oder
Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß
oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber
de facto, einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden,
Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie
es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber, vermittelst unserer Interpo-
sition zwischen denen Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel
an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu
restituiren gehabt, verglichen worden, das nemlich gegen abgetretener Obern-Pfalz,
an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter
Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden deponir-
ter Renunciation auf die Ober-Pfalz, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-
Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und
Schloß und Stadt Heidelberg, sammt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bay-
ern Liebden bishero ingehabten Nemtern in der Untern Pfalz, wirklich restituirt
worden, so dann mehr hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden
mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz-Amt, Titul und Wappen,
auch was dem anhängig, versehen worden, immittelst aber, und bis dieses erfolgt,
Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter
Declaration sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens gebrauchen, alles nach
Inhalt angezogener respective Ratification Denunciation, Restitutions, Commis-
sion und Declaration, welches hiermit per expressum nochmals allerseits ratifi-
cirt und confirmirt wird.

4. Ist einge-
setzt, das
Wert, haupt-
sächlich, und
hingegen aus-
gelassen, nach
befundenen
Dingen,
facto posses-
sionis.

Zu richtiger Abheffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht besche-
henen restitutionum ist zuforderst vor gut angesehen worden, erstlich, das alle und
jede, ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen
Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und in dem Friedens-
Schlußzulässige, und sich auf den punctum Amnestia & Gravaminum qualifi-
cierende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind,
oder nach ante primum Exauctorationis & Evacuacionis Terminum bey dem
Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis
ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Depu-
tirtten sollen hauptsächlich vorgenommen, und zur gehdrigen Restitution bergestalt
befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung, und zwar die ad cer-
tos Terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf

1649.
Dec.

1649. Dec. folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen-Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in den Preliminar-Recessen einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. (NB.) 1649. Dec.

5. Die Clausula de non differenda Exauctoratione & Evacuatione ist ausgelassen.

(NB.) Weil die Herren Stände allezeit auf dem Preliminar-Recess bestanden, hofft man, daß auch von demjenigen, was hiervon derselbe ohne einige Reservation diciret, nicht weichen, noch ihren diß Orts inserirten §. behaupten werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monathen nichts ermangle, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein für allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselben Collegiis verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von Dero Herren Principalen keinesweges avocirt werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes, die geklagte und hier einkommene Sachen vornehmen, erdtern und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seitender Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnis, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit Adjunction Lindau verordnet.

6. Post verba, die geklagte, additum: und hier einkommende.

So viel dann andere in den drey Terminen nicht Specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie in Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und Ihme nach oben vorgeschriebenem modo Executionis, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

7. Post verba, oben vorgeschriebenem modo: additum Executionis.

Zu welches besto kräftiger Versch- und Festhaltung, die Admisch-Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelt deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, so wohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Legitimas Executiones samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter maffen, abzustraffen. Vorgehend dieses sind solchemnach die Speciales Casus wie folget:

Primus Terminus Restituendorum.

I.

8. Primus Paragraphus primi termini etwas anders einge richtet.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unteren Pfalz, sowohl wegen respective introduction als restitution des Publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis art. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus ibi: *Cæterisque id desideraturis.*

2.

9. Die Ober-Pfalz ausgelassen.

Die der Ober-Pfälzischen Landschaft von Pfalz-Gulzbach Anno 1621, hergeliehene 24000. Gulden, imgleichen die Burggraffen von Dohna 10000. Teutscher

1649. scher Gulden, Johann Numüllers 100. Gulden, Ludwig Berenters 1000. Gulden, Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. Gulden und Anno 1613. 2500. Gulden Anno 1617. 2500. Gulden, D. Joachim Christian Nemen 3000 Gulden, nicht weniger der Regensburgischen beym Reichs-Directorio bishero angegebener Creditoren Schuld: Forderung, benebens Hansen Waldhäusers, item der Bleichischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdtret und exequiret werden.

1649.
Dec.

3.

10. Pfalz-
Sulzbach
contra Chur-
Bayern und
Neuburg aus
dem dritten
Termino
transponiret.

Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern, und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdtret und exequiret werden.

4.

Fremder Herrschafften Unterthanen in der Oberrn Pfalz in Specie Brandenburg Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnberg, contra Chur-Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf Sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdtret, und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequiret werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Notenberg, contra Chur-Bayern, und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respectue ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die deßhalb angeordnete Kayserliche Commission die Sach dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

Die Burggrafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg. Item

7.

Friedrich Höffer von Ursahren, contra Chur-Bayern die Belehnung 3 des Guts Sidflungen betreffend, item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Hoppenau. Item.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weir die Restitution in die Herrschafft Winklern, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Damstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Loden contra Chur-Bayern die Restitution des Schlosses und Hofsmarcks Heimhoff betreffend. Wie auch

11.

1649.
Dec.

11.

Cornelius Eysemann von Regensburg contra Chur-Bayern, die Restitutionem der ihme Anno 1635. confiscirten 1500. Mshl. betreffend. Wie in gleichen

1649.
Dec.

12.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Vader contra etliche Chur-Bayrische Officier, etliche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191 Gulden 50. Kreuzer sich belauffende Weine und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck, contra Chur-Eöln, restitutionem in die Diedingshäusliche Jura und Dorffschafften Nordenau, Lichtenscheid, Desfeld, und Niederschleutern, in gleichen die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Arcentata betreffend, bleibt es bey den 29ten Novembris onshlängst angeordneten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg-Dnolzbach contra Würzburg, die Pfarr Neuses aufm Berge Weilandshelm, Gilschheim, und das Filial Hammersheim, Hohensfeld, Schernau, Albershofen, Adtesee, Weinstockshelm, Buchbrun, Lieprechtshausen, Pfallerheim, Herbolshelm und Kraut-Ostheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert, und wo möglich in primo oder doch wenigst in secundo termino exequiret werden.

16.

Ebmenstein & Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren Ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses, laut darüber gefertigten Recessen, exequiret.

17.

Hanan contra Würzburg: Dafern diese Differentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügenborff, Dobra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie absonderlich getroffenen Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo termino erdrtert und exequiret werden.

19.

Brandenburg-Dnolzbach, contra Eichstett, die Pfarr Cronheim, Oberschwaningen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

1649.
Dec.

1649
Dec.

20. Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstett gefesener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21. Weissenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch vorenhaltener zur Reichs-Pfleg dajelbit gehdriger Documenten, präterdirte Jurisdiction, auch jus collectandi & hospitandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22. Weissenburg, contra Land-Commehur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeldter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Parthejen gehdri, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23. Erbach contra Löwenstein, ratione des Hauses Breuberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24. Item Maria Christiana, gebohrene Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen von Löwenstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus, ihrer darinn begriffener Präterentionen halber, per Commiliarios erörtert und exequiret werden.

25. Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, stehet mit den Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

26. Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zu Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuirt, erboten, und bleibt die Restitutio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau, die Reichs-Pfandschaft, Restitutionen armorum, Abschaff- und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiret seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

28. Weiskar contra Franciscanos, soll das begehrete und geschlossene Schreiben an Ebn-Waynz ausgefertigt werden, wiewohl Bericht eingelangt, daß es bereits exequiret sey.

29. Baden = Durlach contra Oesterreich, die Herrschaft Hohen Gerolsbeck betreffend, bleibt bey dem in dieser Sach in Instrumento Pacis präfigirten Termino.

1649.
Dec.

30.

1649.
Dec.

Pappenheim, contra Stifft Augsburg, & vice versa, wegen der Kirchen Grünbach, Zehenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil prætendirt, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayßes dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

31.

Biberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Messners; bleibt vermög Execution-Recesss dabei, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwörung des Ararii behalten.

32. Justingen
contra Keller
eingesetzt.

Freyberg-Justingen contra Obristen Keller.

SECUNDUS TERMINUS.

33. Branden-
steinische Wit-
we, item Cölln
und Aach in
Secundum
Terminum
collociret.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihrre Fürstlichen Gnaden zu Sachsen Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu Aach und Cölln, soll die Competenz der Jurium Civitatis allhier coram Deputatis erdrtert, und immittelst das Schreiben de non turbando Exercitio Religionis privato abgelassen werden.

3.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Dnolsbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithelm, Insingen, und dem Amt Uffenheim. Item

4.

Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

5.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Hofenthal und Pfarr Molsbach, werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft verordnen, damit selbige Restitution nicht gehindert werde.

6.

Zsenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Zsenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Günshelm und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

7.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanae Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Gelcut in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosfern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

8.

1649.
Dec.

8.

Die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehaltenen Kirchen und Schulen, wie auch das Exerccium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

1649.
Dec.

9.

Landau contra Decanum des Stiffts St. Maria ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

10.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Ingleichen

11.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen. Item

12.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis.

13.

Amelungen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exerccii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

14.

Ebsterische Erben, contra Nischelische Erben, wegen des Württembergischen Lehns Guts Neiblingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respectiue Catholischen Eltern gebohrne, und anjeho im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturæ in St. Moriz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestelung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam & militaria Officia und derselben parität, item usum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürgerstuden betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erdteret und exequiret werden.

16.

Stadt Ravenspurg, contra Catholicos daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenta ausgelassenen Verbotten, und darinn einverleibeten Straf-fen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst

ffff 2

60

1649.
Dec.

betreffend, bleibt ad quaestionem de Civitatibus Mixtis ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayßes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

1649.
Dec.

17.

Dinckelspühl contra Catholicos, die Pfleregereyen und Aemter, und deren Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puneta allhie zu exequiren wissen; die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebenmäßig von gedachten des Schwäbischen Crayßes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

13. De Civitatibus mixtis, bey Augsburg, Dünckelspühl und Ravenspurg ausgelassen.

18.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

TERTIUS TERMINUS.

14. Anspach contra Schwarzenberg imgleichen Nassau Dillenburg contra Nassau Hadamar in tertio termino eingedrückt.

1.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sayn, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschaft, contra Chur-Eßln als Bischöffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Abtissin zu Köppel und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respectiv besagtes Stifft und Closter Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

Nassau Dillenburg contra Nassau Hadamar.

6.

Stadt Essen, contra die Abtissin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehdriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectirung etlicher Hdse. Item

7.

Stadt Herforth contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution, Ingleichen

8.

1649.
Dec.

8.

1649.
Dec.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Ehingen wegen inhibirter Hulbigung der Freybergischen Gült-Bauren, zu Unter Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerwangen betreffend. So dann

9.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, sollte per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutscher-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walthers Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermelde Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewest, remittiret, immittelt aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Proceß in zuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evaluationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hier oben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Kloster Schöntal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künfftige vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achischen Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, alda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Eimpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehendens zu Erlenbach. Item

14.

Pfalz-Sulzbach, contra Pfalz-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Kayserl. Restitutions-Recess noch hinterstellig, per Commissarios in primo termino vollends gar vollzogen, betreffend aber 1. der Executions-Unkosten refusion 2. Die in denen Anlagen der Satisfactions-Gelder geklagte Disproportion 3. Der Fürstlichen Frau Wittib Herrn Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der berglichen als Deputat-Gelder. 4. Der Succession-oder Substitutions-Punct, ex dispositione Majorum. 5. Hierüber die Caution und Manutenez, soll in tertio termino coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die angedirte Quartio, Anz ausgelassen.

15.

Hilpoltstein Heideck; und Allerspergische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra

1649. Dec. tra Neuburg, libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend. 1649. Dec.

16. Dnolsbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarre Bergen, Wie auch

17. Wolfsstein, contra Neuburg, das Anno 1627. auß der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemachte Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolfsstein betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18. Magistratus zu Erfurth, wider die Bürger, & vice versa, bleibt zu der dñsfalls ausgebrachten Kayserlichen Commission gestellt.

Ad tres Menses.

Hierin gehören alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Executionis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenigen zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen sind.

16. Begehren Ihre Fürstliche Durchlaucht eine subscribirte Specification, Casuum ad tres Menses remissorum.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum, diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beförderung und ad excludendam omnem moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, ad Cognitionem facti possessionis und Executionem zu schreiten.

17. Post verbum, Cognitionem, additum: facti possessionis.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräußenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgeld oder Gefahr eingeantwortet werden.

18. Post verbum, Gebrauch, additum: niemand andern verstatet.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirter Elbster, Land und Güter Titul den Restituis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch niemand andern verstatet werden, noch den Restituis in keine Weg präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Preliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmalts aufgehoben, cassirt und annulliret seyn.

1649.
Dec.

N. IV.

1649.
Dec.

In dem, von des Herrn Pfalz: Gra-
fen und *Generalissimi* Fürstlichen
Durchlaucht mit den Evangelischen
Ständen absonderlich gemachten
Aufsatz von 22. Decembr. 1649. sind
nachgesetzte Veränderungen
beliebet.

Unter-Pfalz.

Die Augspurgische Confessions-Ver-
wandte in der Unter-Pfalz, sowohl wegen
respective Introduction, als Restitu-
tion des publici Exercitii Augustanae
Confessionis, vermöge Instrumen-
ti Pacis, Art. 4. §. Augustanae Con-
fessionis Confortibus, ibi: *Ceterisque*
id desideraturis.

Specificatio Restituendorum wie sel-
bige am 12. Decembris von den gesatt-
ten Ständen übergeben
worden.

PRIMUSTERMINUS

Unter-Pfalz.

Die Augspurgische Confessions-Ver-
wandte in der Untern-Pfalz, woferne
Sie wegen respective Introduction und
Restitution des Publici Exercitii Au-
gustanae Confessionis zu Heidelberg, Op-
penheim und anderer Orten, da es begeh-
ret wird, vermöge Instrumenti Pacis
Art. IV. §. *Augustanae Confessionis Confor-*
tibus, & verl. Ceterisque &c. noch kei-
ne Satisfaktion erlanget, soll per Com-
missarios exequiret werden.

Unterschiedliche Creditores contra
Chur-Bayern.

Die der Ober-Pfälzischen Landschaft
von Pfalz Sulzbach Anno 1621, herge-
lichene 24000. fl. imgleichen die Burg-
graffen von Dohna, 10000. Teutscher
Gulden, Johann Numüllers 100. fl. Lu-
dewig Vereuters 1000. fl. Saugenfinger-
ische Erben Ao. 1611. 6000. fl. und Ao.
1613. 2500. fl. Anno 1617. 2500. fl. D.
Johann Christoph Rewe 3000. fl.
Nicht weniger der Regenspurgischen beym
Reichs-Directorio bishero angegebener
Creditorum Schuld-Forderung, bene-
bens Hansen Waldhäusers, item der
Blechisch- und Schreiberischen Erben ein-
gezogene Häuser, und andere Güter be-
treffend; sollen die Sachen coram Depu-
tatis (a) vorgekommen, und dem In-
strumento Pacis gemäß erdtret und
exequiret werden.

3.

Ober-Pfalz.

Da lässet man es dabey, daß Chur-
Bayern die libera Dispositio quoad ex-
ercitium Religionis über dero Ober-
Pfälzische Unterthanen, mit dem Anhang,
zu verbleiben, daß hingegen solchen so wohl
als den Unter-Pfälzischen Unterthanen,
die libertas Conscientiae, secundum
Art.

(a) Diese Worte sind ausgelassen.

Die Ober-Pfalz ist ausgelassen, und
hergegen Pfalz-Sulzbach contra Chur-
Bayern, und Neuburg, aus dem dritten
termino transponiret.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-
Bayern und Pfalz-Neuburg, die, aus de-

1649.
Dec.

nen Ober-Pfälz. und Neuburg. Aem-
tern, nach den Sulzbachischen Pfarren
und Schulen schuldige Gefälle betreffend,
sollen per Deputatos dem Instrumento
Pacis gemäß erdteret und exequiret wer-
den.

Art. 5. Instrumenti Pacis, §. 12. ver-
Placuit porro & ver. Quod si vero
subditus, ver. Convenum autem est
&c. zugelassen seyn solle, ist also diese Ober-
Pfälzische Sache in keinen Terminum
zu bringen.

1649.
Dec.

4.

Sulzbachische, Culmbachische und
Chur-Brandenburgische Untertha-
nen contra Chur-Bayern.

Fremder Herrschafften Unterthanen in
der Oberrn Pfalz, in specie Brandenburg
Culmbach, Pfalz: Sulzbach und Nürn-
bergische, contra Chur: Bayern, liberta-
tem Conscientiae, Exercitium Reli-
gionis, und respective auf sie präten-
dirtes Jus Collectandi, hospitandi &
similia betreffend, sollen vor ihnen oder
coram Deputatis erdteret, und was dem
Instrumento Pacis gemäß befindnen
wird, exequiret werden.

5.

Gravamen des Hauses und Herr-
schafft Rotenberg.

Die Ban-Erben des Hauses und Herr-
schafft Rotenberg, contra Chur: Bayern
und Bamberg etc. die Restitution in Po-
liticis & Ecclesiasticis ad statum, qui
fuit respective ante hos motus &
Anno 1624. betreffend: ist durch die des-
halb angeordnete Kayserliche Commis-
sion die Sache dem Instrumento Pacis
gemäß zu entscheiden, und das aus-
kommende Decisum zu exequiren.

6.

Burg-Grafen von Dohna, contra
Chur-Bayern.

Die Burg-Grafen von Dohna, contra
Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betref-
send die Güter Fischbach und Stockenfels
cum pertinentiis; ingleichen den
Schwarzenberg, item ein Haus im Am-
berg. Item

7.

Friedrich Höfer von Uhrfahren.

Friedrich Höfer von Uhrfahren, contra
Chur-Bayern, die Belehnung 3 des Guts
Stefflin

1649.
Dec.

(b) An statt dessen gesetzt: Item

Stefflingen betreffend, item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Hoppenau, (b) wie nicht weniger.

1649.
Dec.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walburg,

Hans Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur - Bayern und Frey, Herrn von Weir, restitutionem in die Herrschaft Windeln, Schdnsee, wie auch Schwarzenberg, Stralfeld und Rinberg betreffend. So dann

8.

Ebenleibische Erben, contra Chur-Bayern und Graf Wahsens Erben, die Restitutionem des Guts Damstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Edwen contra Chur - Bayern die Restitution des Schlosses und Hofmarkes Heimhoffen betreffend. We auch

11.

Cornelius Eisenmann von Regensburg contra Chur-Bayern u. die Restitutionem der ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Thaler betreffend. (c) Weiter

12.

Pfals-Sulzbach contra Regierung zu Amberg.

Pfals - Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfals-Neuburg und Lobkowitz, ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen und ihnen verwehrte Besichung und Gebrauch des Gottesdiensts und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Bader contra etliche Chur-Bayrisch Officier etliche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belauffende Weine und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck contra Chur - Edltn. Waldeck contra Chur-Edltn restitutionem in die Diedinghausische Jura und

1649.
Dec.

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]

(d) Omistum.

und Dorffschaffen, Nordernau, Lichten-
scheidt, Dehsfeldt, und Nieder-
Schleus-
tern; Ingleichen die Pirmontische Posses-
sion und etliche geklagte Attentata be-
treffend, bleibt es bey der, den 29. Nov.
ohnlängst angeordneten und ausgeschriebe-
nen Commission.

1649.
Dec.

15.

Brandenburg : Anspach contra
Würzburg.

Brandenburg : Onolsbach contra
Würzburg, die Pfarr (d) zu Neuses
auf dem Berg, Weilandsheim, Gilchsheim
und das Filial Hammersheim, Hohenfeld,
Schernau, Alberhoffen, Rdtelsee, Main-
stockshiem, Buchbrunn, Lipprechtshausen,
Psalenheim, Herbolzheim und Kraut-Ost-
heim betreffend, soll dem Instrumento Pa-
cis gemäß erdrtert, und wo mdglich in pri-
mo, oder doch wenigst in secundo ter-
mino exequit werden.

16.

Löwenstein Wertheim, contra
Würzburg, ist bereits durch die Herren
Auschreibende Fürsten des Fränckischen
Crayses, laut darüber verfertigten Re-
celsens, exequit.

17.

Hanau contra Würzburg.

Hanau contra Würzburg, wofern
diese Differentien noch nicht verglichen,
sollen dieselbe coram Deputatis dem In-
strumento Pacis gemäß erdrtert und exe-
quirit werden.

18.

Culmbach contra Bamberg.

Brandenburg : Culmbach contra
Bamberg die Pfarr Rügendorff, Öbdra,
Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neu-
ensorge betreffend, verbleibt es bey dem
zwischen denen Partheyen allhier abson-
derlich getroffenen Vergleich, falls aber ders-
elbe nicht richtig, soll coram Deputatis
dem Instrumento Pacis gemäß in pri-
mo termino erdrtert und exequit
werden.

19.

1649.
Dec.

1649.
Dec.

19.
Anspach *contra* Eichstett.

Brandenburg: Onolzbach, *contra* Eichstet die Pfarre Cronheim, Ober-Schwaningen und Gellersreuth betreffend, soll *coram* Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

20.
Nürnberg, *contra* Eichstet.

Nürnberg *contra* Eichstet, das Jus Collectandi ihrer im Stifte Eichstet gefessenen Unterthanen (e) betreffend, soll *coram* Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.
Weissenburg *contra* Eichstet.

Weissenburg im Nordgau *contra* Eichstet wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pflege daselbst gehöriger Documenten, pretendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & hospitandi betreffend, soll *coram* Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22.
Weissenburg *contra* Land-Commendthur.

Weissenburg, *contra* Land-Commendeur zu Ellingen die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeldeter Stadt bekommen, betreffend, sollen *coram* Deputatis die Parthejen gehdret, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23.
Erbach *contra* Löwenstein.

Erbach *contra* Löwenstein, ratione des Hauses Breuberg, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24.
Gräfin von Löwenstein

Item Maria Christina gebohrne Gräfin von Löwenstein, *contra* Ferdinand Carl Grafen von Löwenstein, soll secundum

(e) Omisium.

1649.
Dec.

1649.
Dec.

dum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus; ihrer darinn begriffener Prætenſionen halber, per Commissarios erdriert und exequiret werden.

25.

Nürnberg *re. contra* Post = Meister.

Nürnberg; Item Memmingen und Lindau *contra* die Postmeistere stehet mit den Herren Kayserlichen (f) zu vergleichen.

26.

Mömpelgard *contra* Burgund.

Mömpelgard *contra* Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so bald die Cron Franckreich Mömpelgard evacuiert, erboten, und bleibt die Restitutio auf allem Fall, nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27.

Lindau.

Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem armorum, Ausschaff- und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend, soll dem Bericht nach bereits restituiret seyn, (g) oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erdriert und exequiret werden.

28.

Weglar *contra* Franciscanos.

Weglar, *contra* Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur-Maynz ausgefertigt werden, wie wohl Bericht eingelanget, daß (h) bereits exequiret sey.

29.

Baaden-Durlach *contra* Oesterreich Inspruck.

Baaden-Durlach *contra* Oesterreich, die Herrschafft Hohen-Geroltschek betreffend, bleibt es bey dem in Instrumento Pacis diese Sache präfigirten Termino.

30.

(f.) Additum abzuhandeln, und

(g) Und

(h) Additum. es.

1649.
Dec.

1649.
Dec.

30.

**Wappenheim, contra 'Stift Aug-
spurg, & vice versa.**

Wappenheim, contra Stift Aug-
spurg & vice versa wegen der Kirchen
Grünbach, Zehenden und anderer Ju-
rium, so einer und ander Theil praten-
diret, sollen durch die Ausschreibende Für-
sten des Schwäbischen Crayßes dem In-
strumento Pacis gemäß erdteret und exe-
quiret werden.

31.

Biberach wegen eines Messners.

Biberach, contra Catholicos daselbst
wegen eines Evangelischen Messners,
bleibt vermöge Executions-Recesss da-
bey, daß die Evangelische denselben ohne
Beschwehrung des Erarii behalten.(i)

SECUNDUS TERMINUS.

1.

Rotenburg contra Anspach.

Rotenburg an der Tauber, contra
Brandenburg Dnoltzbach wegen des
streitigen Juris Collectandi auf denen
Rotenburgischen Gütern zu Bretheim, In-
singen, und dem Amt Offenheim. Item

2.

Rotenburg contra Teutschen Orden
wegen einer Obligation auf 500. fl. sollen
coram Deputatis dem Instrumento Pa-
cis gemäß erdteret und exequiret werden.

3.

**Nassau-Saarbrücken wegen Cla-
renthal.**

Nassau-Saarbrücken wegen der Eld-
ster Clarenthal, Rosenthal und Pfarre
Mosbach, werden Ihre Kayserliche Maje-
stät die Nothdurfft verordnen, damit sel-
bige Restitucion nicht gehindert werde.

4.

**Isenburg contra Hessen-Darmstadt,
& vice versa.**

Isenburg contra Hessen-Darmstadt,
& vice versa, die in Instrumento Pacis
des Hauses Isenburg versiehene Restitu-
tion

1649.
Dec.
30.
Wappenheim, contra 'Stift Aug-
spurg, & vice versa.

31.
Biberach wegen eines Messners.
Biberach, contra Catholicos daselbst
wegen eines Evangelischen Messners,
bleibt vermöge Executions-Recesss da-
bey, daß die Evangelische denselben ohne
Beschwehrung des Erarii behalten.(i)

32.
(i) Freyberg Jüstingen contra Obri-
sten Keller.

SECUNDUS TERMINUS.

1.
Die Frau Gräfin und Erben zu Bran-
denstein, contra Chur-Sachsen. Per
Commissionem Ihrer Fürstlichen Gna-
den zu Sachsen-Gotha.

2.
Die Evangelische und Reformirte zu
Nach und Edlin, soll die Competenz der
Jurium Civitatis alhie coram Depu-
tatis erdteret und inmittelst das Schreiben
de non turbando Exerccio Religionis
privato abgelaßen werden.

Hernach folget Rotenburg contra An-
spach.

3.
Nassau-Saarbrücken wegen Cla-
renthal.

Nassau-Saarbrücken wegen der Eld-
ster Clarenthal, Rosenthal und Pfarre
Mosbach, werden Ihre Kayserliche Maje-
stät die Nothdurfft verordnen, damit sel-
bige Restitucion nicht gehindert werde.

4.
Isenburg contra Hessen-Darmstadt,
& vice versa.

Isenburg contra Hessen-Darmstadt,
& vice versa, die in Instrumento Pacis
des Hauses Isenburg versiehene Restitu-
tion

1649.
Dec.

tion und von denenelben im Flecken I649.
Gensheim und anderer Orten eingeführte Dec.
reformirte Religion betreffend ic. soll per
Commissionem dem Instrumento Pa-
cis gemäß erörtert und exequiret werden.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augu-
stinianos.

Speyer contra Dominicanos & Au-
gustinianos daselbst, restitutionem
exercitii Augustanae Confessionis in
der Prediger- und das Glocken-Geläute in
der Augustiner-Kirchen betreffend, soll,
woferne die Execution nicht allbereit be-
sehen, per Commissionem dem In-
strumento Pacis gemäß (k) erörtert
und exequiret werden.

(k) Omissum.

6.

Augsburgische Confessions-Berwand-
ten zu Hagenau.

Die Augsburgische Confessions-Ber-
wandten zu Hagenau, die Restitution der
Anno 1624. gehalten Kirchen und
Schulen, wie auch das Exercitium
Religionis & Communionem Magi-
stratus betreffend. Item

7.

Landau.

Landau contra Decanum des Stiff-
tes Sanctæ Mariæ ad Scalas, die in der
Kirchen daselbst geklagte Turbation und
Aenderung betreffend. So dann

8.

Weissenburg am Rhein.

Weissenburg am Rhein, contra Ca-
pitula SS. Petri & Stephani wegen ih-
rer Pfarr-Herren Unterhaltung. Im-
gleichen

9.

Friedberg.

Friedberg contra Augustinianos Mo-
guntinos wegen des abgeführten Kirchen-
Ornats, Documenten und andern Ver-
schreibungen. Item

10.

1649.
Dec.

10.
Hörter.

1649.
Dec.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

11.

Amelungen und Rannen.

Amelungen und Rannen contra den Abten zu Corvey wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

12.

Löfflerische Erben.

Löfflerische Erben contra Richelische Erben, wegen des Württembergischen Lehen-Guts Reidlingen* soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdrtet und exequiret werden.

13.

Augsburg contra Catholicos.

Augsburg contra Catholicos, Die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjeto im Wäpfenhaus befindliche oder auf eine Seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulture in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestellung der Aemter. 5. Brau-Stätte und Keller der Geistlichen wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinsche Schulden. 7. Die Militiam und Militaria Officia und derselben Paritat, item, usum, libertatem & restitutionem Armorum. 8. Die Paritat von beyden Religionen der Zwanziger und Stuben-Meister auf der Bürger-Stuben betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen, die Carmeliten aber daselbst belangend, (1) kleibet ad questionem de Civitatibus mixtis außgesetzt.

14.

* Ponendum: Sollen.

(1) Soll dem Instrumento Pacis gemäß erdrtet und exequiret werden.

1649.
Dec.

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

(m) Soll coram Deputatis &c.

(n) Omiffum.

(o) Additum allhie.
(p) Soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

TERTIUS TERMINUS.

I.
(q) Anspach contra Schwarzenberg.

14

Stadt Ravensburg.

Stadt Ravensburg contra Catholicos daselbst 1) den geklagten Excefs im Predigen betreffend, bleibet es bey denen obbedeuteten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verbot, und darinn einverleibten Straffen, 2. die Capuciner aber und dero Closter, wie auch auch das Prediger-Haus daselbst betreffend, (m) bleibet *ad questionem de Civitatibus mixtis* ausgestellt. 3. Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayfes Ausschreibende Fürsten, dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Stadt Dinkelspühl.

(n) Stadt Dinkelspühl contra Catholicos die Pflegereyen und Aemter, und dero Bestellung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend; da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte Puncta (o) zu exequiren wissen. Die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, (p.) verbleiben *ad questionem de Civitatibus mixtis* ausgestellt. Der Catholischen diß Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselbe ebenmäßig vor gedachten des Schwäbischen Crayfes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

16.

Catholici contra Ulm.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern für die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

TERTIVS TERMINVS.

I.

(q) Sayn contra Abten zu Laach & contra Ebur-Trier.

Gräs

1649. NB. Dieser Casus könte also eingereicht werden: Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, auch Herr Graf Christian, und andere Herrn Agnaten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, contra den Abten zu Laach, wegen Vendo:ff, und Chur-Trier, wegen der vier Freißbergischen Kirchspiel, jedem Theil nach Befindung, zu seinen Rechten.

* Omittatur.

Gräfliche Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Vendo:ff und contra Chur-Trier wegen der vier Freißbergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten. Item.

1649.
Dec.

2.

Hildesheim.

Stadt Hildesheim und Evanaelische Landschaft contra Chur-Eölln, als Bischöffen selbigen Stiffes Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend. Item

3.

Neubtiffin zu Köppel.

Neubtiffin zu Köppel und Coangelische Bürgerschaft zu Siegen contra die eingeführte Jesuiter, respective besagtes Closter und Stiff Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige appertinentien betreffend, So dann (r)

(r) Nassau Dillenburg contra Nassau Hademar, & Jesuitas.

4.

Stadt Essen.

Stadt Essen, contra die Neubtiffin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Hospital gehörigen schriftlichen Urkunden, Reg:ster ic. sowohl auch collectierung etlicher Hoffe. Item

5.

Stadt Hervordt.

Stadt Hervorden contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution, Ungleiches

6.

Freiberg Depfingen, contra Ehingen.

Freiberg-Depfingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freibergischen Gült-Bauren zu Unter-Nustingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freibergischen Güter zu Raßgenstadt und Sommerwangen betreffend. So dann

(r) Grifingen.

7.

Idem contra Pfarr-Herrn zu Depfingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, M m m m sollen

1649
Dec.

649
Dec.

folten per Commissionem dem Instru-
mento Pacis gemäß erdteret und exequi-
et werden.

8.

Heilbronn.

Heilbronn contra Teutschen Orden
wegen Cassation und Restitution einer
Obligation von 8000. fl. soll coram De-
putatis &c.

9.

Eadem contra D. Walther Nachens
Erben, eine Obligation von 14000. fl.
und deshalb in Camera wieder ermeld-
te Stadt erkannte Proceß betreffend die
Cognition und Decision nach Ansetzung
des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita,
soll an das Cammer-Gericht, als wofelbst
die Sache rechtshängig gewesen, remittiret,
inmittelst aber dahin geschrieben werden,
mit den Executions-Procesen inzuhal-
ten, jedoch der in Instrumento Pacis
in dergleichen Fällen präfigirte Ter-
minus biennii erst von Zeit der Insinuation
des Instrumenti Pacis bey dem Cam-
mer-Gericht, seinen Anfang nehmen, welche
Insinuation dann von Ihro Kayserlichen
Majestät und des Reichs wegen, je eher je
besser, und zwar längstens in tercio Eva-
cuationis termino geschehen, auch der
Cammer zugleich, was hier oben de cur-
su biennii versehen, notificiret werden.

10.

Schwäbisch-Hall.

Schwäbisch-Hall contra Kloster
Schönthal, wegen Cassation einer Obli-
gation von 32000. fl. solle gehalten wer-
den, wie auch in andern dergleichen ins-
künftige einkommenden Fällen, wie mit der
Stadt Heilbronn contra die Achischen Er-
ben, ausser daß die Stadt Schwäbisch-Hal-
le mit Beybringung ihrer Exceptionen
an den Kayserlichen Hoff, allda die Sache
schon anhängig, zu remittiren ist.

11.

Limburg contra Commendeur zu
Heilbrunn wegen eines Frucht- und
Wein-Zehenden zu Erlenbach. Item

12.

1649.
Dec.

It ad primum terminum transponere.

12.
Pfalz-Sulzbach.

Pfalz-Sulzbach contra Ebur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen u. Neuburgischen Aemtern nacher denen Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend, soll per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

1649.
Dec.

13.

(c) Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg 1) die in denen Erb- und Gemeinschaft-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus; 2) Wieder-Aurichtung der Landschafts-Ordnung deren Bedienten und andern Dependencien; 3) Auslösung des Hoff-Gerichts; 4) Abstellung der angemessenen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Beschweide; 5) Reduction des alten styli in mandatis, 6) neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7) Abschaff- und Verpflüchtung der Landschaft-Bedienten, 8) Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und andern dergleichen Sachen; 9) wie auch dessen so im Gemeinschaft-Am-Parckstein und Weyden noch nicht exequiret; 10) Die Demolition und Evacuation zu Parckstein; 11) Des jetzigen Raths zu Weyden Securitat; 12) Weydenischen Burg Friedens-Beschwerung; 13) Der Executions Unkosten refusion; 14) Die in denen Anlagen geklagte Disproportion; 15) Der Erb und Gemeinschaft-Aemter indemnisation; 16) Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction so wohl respectu der verglichenen als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolglicher Execution, Approbation und Manutention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret jedoch vor allen Dingen (u) die questio An? ob einer oder ander Casus ad Punctum Amnestie Et Gravammum gebörrig, eingangs berührter massen cognosciret werden.

(c) Dieser Casus ist folgender gestalt eingerichtert:

Pfalz Sulzbach, contra Pfalz-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Kayserlichen Restitutions-Receßs noch hinterzellig, per Commissarios in primo termino vollends gar vollzogen; betreffend aber 1. der Executions-Unkosten refusion. 2. Die in den Anlagen der Satisfactions Gelder geklagte Disproportion. 3. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, so wohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder. 4. Den Succession-oder Substitutions-Punct ex dispositione Majorum. 5. Hierüber die Caution und Manutenenz, soll in tertio termino, coram Deputatis, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

IX
Dieser Casus ist folgender gestalt eingerichtert:

(u) Diese Quæstion ist ganz ausgelassen.

14.
Hilspolstein, Hudeck und Allersbergische Bediente, und Pfälzische auch anderer Mumm in a. mulimverit d. Hery.

1649.
Dec.

Herrschaften darin gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg, libertatem conscientiae & exercitium Religionis betreffend. Item

1649.
Dec.

15.

Brandenburg-Dnolsbach.

Dnolsbach contra Neuburg die An. 1628. reformirte Pfarr Bergen betreffend. Item

16.

Wolffsstein contra Neuburg.

Wolffsstein contra Neuburg das An. 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Marien sammt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenrieth, ausgeschaffte Exercitium Augustanae Confessionis und angemaste Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffsstein betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiert werden.

17.

Rath zu Erfurth contra die Bürgerschaft.

Magistratus zu Erfurt wieder die Bürgerschaft & vice versa, bleibet bey der dißfalls ausgebrachten Kayserlichen Commission &c.

§. XI.

Catholici wollen über die Schwedischen Monita nicht tractiren.

Die Evangelici ertheilten nun ihren Catholischen Mit-Ständen, von allem dem, was mit den Schweden vorgegangen war, ohnverweilt und unständliche Nachricht, und communicirten Ihnen, den mit den Schweden vorgedachter massen concertirten Aufsat in puncto Gravaminum, worauf Sonnabends den 2^{ten} Decembr. 1649. Januar. 1650. Die gesamten Deputirten, des Abends, auf das Rath-Haus zusammen gefordert wurden, da dann, nach hinc inde abgelegten Votis zum Neuen Jahr, das Chur-Maynische Directorium die Proposition dahin that: „Es hätten Catholici, wegen der letzten Schwedischen Erinnerungen über den Aufsat in puncto Gravaminum, sich unterein-

ander beredet, die Sache aber von solcher Bedenklichkeit gefunden, daß sie selbige allein nicht über sich nehmen wolten, und zwar dieses nicht sowohl der Materialien halber, als vielmehr wegen des Modi tractandi, weil sie befunden, daß jezo abermahls de mutatione dessen geredet werden wolle, was doch schon zum dritten mahl von der Deputation geschlossen und beyden Hohen Theilen ausgehandiget worden sey: dannenhero Sie, Catholici, mit den Kayserlichen Gesandten, vorgestern Abends, aus der Sache communicirt, welche aber in Wiederantwort sich dahin vernehmen lassen, daß es zu spat sey, dasjenige, was einmahl von den Deputatis geschlossen und überliefert, auch an Ihre Kayserliche Majestät